

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hat mit dem Deutschen Schwerhörigenbund (DSB), dem Bundesverband der Schriftdolmetscher Deutschlands (BSD) und dem Bundesverband der Schriftdolmetscher und Kommunikationsshelfer (BdSK) die folgende Regelung für die Finanzierung von Kosten für Schriftdolmetscher/innen – Leistungen beraten. Sie empfiehlt allen Integrationsämtern diese Regelung zur bundeseinheitlichen Anwendung.

## **1. Geltungsbereich:**

Es handelt sich um eine Empfehlung mit bundesweitem Charakter. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter geförderten Einsätze von Schriftdolmetschern/ -dolmetscherinnen im Rahmen der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (SGB IX, Schwerbehindertenrecht).

### **1.1 Folgende Techniken zur Übertragung von gesprochener Sprache in die lesbare Schriftsprache gelten als Schriftdolmetschen:**

- Konventionelles Computer – Verfahren  
Die Übertragung wird hier mit Hilfe einer PC –Tastatur und unter Nutzung der Auto-korrekturfunktion der verschiedenen Textverarbeitungsprogramme bzw. von Kürzelwörterbüchern oder spezieller Wortergänzungssoftware vorgenommen.
- Maschinenstenographie – Verfahren  
Die Übertragung erfolgt hier mittels Eingabe auf einer Spezialtastatur durch eine Maschinensteno-Software unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher.
- Spracherkennungs-Verfahren  
Die Übertragung erfolgt durch eine Spezialsoftware mittels Sprecher gebundener Wiederholung der gesprochenen Sprache unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher und Makros.

### **1.2 Als Qualifizierungsnachweis für Schriftdolmetscher/-in im Sinne der Empfehlung werden Zertifikate und Ausbildungen mit bestandenem Abschluss folgender Träger anerkannt:**

#### **a) Zertifizierung als Schriftdolmetscher/- in durch den DSB**

Die abgeschlossene Ausbildung mit Zertifikat bei folgenden Trägern:

- b) Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
- c) Akademie Z&P
- d) Kombi GbR
- e) Paulinenpflege Winnenden.

#### **f) Schriftdolmetscher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung bei einem anderen Träger oder einer dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/-in.**

Während der Laufzeit des Vertrages können weitere Träger, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Schriftdolmetscher/zur Schriftdolmetscherin mit Zertifikat anbieten, in gemeinsamer Abstimmung anerkannt werden.

## **2. Vergütung**

Für die Schriftdolmetscher mit dem Abschluss a – e gilt der Honorarsatz von 42,50 Euro pro Stunde.

Schriftdolmetscher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung oder einer dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/-in (f) erhalten eine Vergütung von 30,00 Euro pro Stunde.

Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

## **3. Einsatzzeiten – Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten:**

Die Einsatz-, Fahrt- und Wartezeiten werden in gleicher Höhe pro volle Zeitstunde mit bis zu 42,50/ 30,00 Euro, je angefangene halbe Einsatzstunde mit 21,25/15,00 Euro/ DolmetscherIn finanziert. Vor- und Nachbereitungszeit wird nicht gesondert berechnet. Die Vereinbarung von Pauschalsätzen für Einsatz, Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten (s. Ziffer 3) ist – z.B. bei umfangreichen und / oder langfristigen Dolmetschersätzen – möglich.

## **4. Wegstreckenentschädigung:**

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostenrechtes.

## **5. Umsatzsteuer:**

Auf Nachweis wird die Umsatzsteuer erstattet.

## **6. Ausfallkosten:**

Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %; dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

## **7. Doppeleinsatz:**

- 7.1 Ein Fall für eine Doppelbesetzung liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/ Unterbrechungen durch den / die Dolmetscher/innen besteht (z.B. bei Betriebsversammlungen).

- 7.2 Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:
- Vier oder mehr GesprächsteilnehmerInnen (ohne DolmetscherIn),
  - Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschers /der Dolmetscherin zur Regelung von Pausen/ Unterbrechungen während der Dolmetschzeit,
  - Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %. Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.
- 7.3 Im Übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, Dolmetscher/in und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

#### **8. Verfahrenshinweise:**

Auf Anfrage beim Integrationsamt erhält der DSB, der BSD, der BdSK eine Ansprechpartnerin / einen Ansprechpartner, die/ der verbindlich Fragen zur Zuständigkeit, Art und Weise der Beantragung, Abwicklung und Abrechnung bei Schriftdolmetsch-Einsätzen erteilen kann.

#### **9. In-Kraft-Treten:**

Die vorstehenden Regelungen treten zum 01.04.2012 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.03.2014.